



## Dokumentinformation

### Unrichtige rechtliche Beurteilung bildet keinen Grund zur Aufhebung eines Schiedsspruchs

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	01.09.2013
Publiziert von	Manz
Glossator	<b>Michael Nueber</b>
Fundstelle	<b>ecolex 2013/326</b>
Heft	<b>9 / 2013</b>
Seite	<b>795</b>
Entscheidung	<b>OGH 24.1.2013, 2 Ob 206/12a</b> ▼ Zu den Verweisen

## Leitsatz

**Der Aufhebungsgrund nach § 611 Abs 2 Z 8 ZPO bietet keine Handhabe für die Prüfung der Frage, ob und wie weit das Schiedsgericht die im Schiedsverfahren aufgeworfenen Tatfragen und Rechtsfragen richtig gelöst hat.**

## Begründung

### Aus der Begründung:

Die Kl bekämpft in der Revision wie schon im bisherigen Verfahren im Ergebnis die rechtliche Beurteilung des Schiedsgerichts, ohne Fehler von der Qualität des § 611 ZPO aufzeigen zu können:

#### 1. Verbot der Einlagenrückgewähr:

Das Verbot der Einlagenrückgewähr mag durchaus eine Grundsäule des österr Gesellschaftsrechts sein. Die Beurteilung, dass die Verlustzuweisung aufgrund eines Schadens, den der Alleingesellschafter einer Kommandit-GmbH im Rahmen der von der GmbH der KG geschuldeten Tätigkeit zufügt, gegen diese GmbH geltend gemacht und nicht nur ein Schadenersatzanspruch gegen den Alleingesellschafter gerichtet werden kann, ist aber - unabhängig davon, ob sie rechtlich richtig oder falsch ist - keinesfalls "unerträglich" ordre-public-widrig (vgl RIS-Justiz RS0110743; RS0110126; RS0045124).

#### 2. Widerspruch gegen zwingendes Europarecht:

Die erste in der Revision genannte RL betrifft Aktiengesellschaften. IZm dem Gläubigerschutz und der Kapitalerhaltung gilt das bereits oben Gesagte.

### 3. Verfassungsrechtliche Konsequenzen des Verlustzuweisungsbeschlusses:

Das Auseinandersetzungsguthaben ist keine konstante Größe, sondern verändert sich mit dem wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft. Schon deshalb ist eine rechtlich gesicherte Eigentumsposition der KI iS ihres Vorbringens nicht zu erkennen und daher auch kein Eingriff in Grundwerte der Rechtsordnung gegeben.

Ob Auseinandersetzungsguthaben und Schadenersatzanspruch nebeneinander bestehen, gegeneinander aufgerechnet werden können bzw eine Verlustzuweisung in Höhe des Schadenersatzanspruchs zulässig ist, ist letztlich eine "bloße" Rechtsfrage, deren Bejahung oder Verneinung nicht gegen Grundwerte der österr Rechtsordnung verstößt und idS nicht "unerträglich" ist.

Dass der Verlustzuweisungsbeschluss dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht und eine unsachliche Ungleichbehandlung bedeutet, ist nicht ersichtlich, hat doch der Alleingesellschafter der Nebenintervenientin den Schaden der KG herbeigeführt. Unter diesem Gesichtspunkt wäre eine gleichmäßige Verteilung des Schadens auf alle Gesellschafter "ungleicher" als die Alleinzurechnung an die Nebenintervenientin.

### 4. (...)

Die Frage, ob bei der Beurteilung von dessen Höhe ein Schadenersatzanspruch zu berücksichtigen ist, sodass sich das Guthaben entsprechend verringert, mag materiell-rechtlich eine erhebliche Rechtsfrage beinhalten. Selbst wenn die Berücksichtigung der Schadenersatzforderung materiell falsch gewesen sein sollte, hätte dies aber nicht die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts bedeutet, sondern lediglich eine (nicht bekämpfbare) unrichtige rechtliche Beurteilung.

## Glosse

Gem § 611 Abs 2 Z 5 und 8 ZPO ist ein Schiedsspruch durch Klage gerichtlich aufzuheben, wenn entweder das geführte Schiedsverfahren (Z 5) oder der Schiedsspruch selbst (Z 8) den Grundwertungen der österr Rechtsord-

Ende Seite 795

Anfang Seite 796

nung (ordre public) widerspricht. Aufgrund des Verbots der révision au fond bietet eine potenzielle (materiellrechtliche) ordre-public-Widrigkeit die einzige Möglichkeit, einen Schiedsspruch nachträglich inhaltlich zu überprüfen. Eine bloß unrichtige rechtliche Beurteilung durch die Schiedsrichter stellt jedenfalls noch keinen Aufhebungsgrund gem § 611 Abs 2 Z 8 ZPO dar (Zeiler, Schiedsverfahren [2006] 272 Rz 35 mwN). Wie der OGH - und auch die Vorinstanzen - richtig erkennen, wandte sich die KI in ihrem Vorbringen ausschließlich gegen die rechtliche Beurteilung des Schiedsgerichts. Die Aufhebungsklage ist aber kein Rechtsmittel iSd ZPO (zuletzt OGH 4 Ob 185/12b). Das bisher Erwähnte ist stRsp und hL und würde daher jedenfalls keine Glossierung dieser E rechtfertigen.

Ein Punkt dieses B ist dennoch von gewissem Interesse. Offenbar berief sich die KI in ihrer aoRev darauf, dass der bekämpfte Schiedsspruch gegen zwingendes Europarecht verstoße. Nähere Angaben zur geltend gemachten Rechtsgrundlage lassen sich dem B nicht entnehmen. Die Frage, ob Schiedsgerichte verpflichtet sind - sog zwingendes - Europarecht anzuwenden und ob es solche europarechtlichen Bestimmungen gibt, die zum (nationalen) ordre public zählen, wurde zum Teil bereits durch Rsp des EuGH beantwortet. In der Rs Eco Swiss/Benetton (C-126/97) hat der EuGH erstmals entschieden, dass das europäische Kartellrecht Bestandteil des nationalen ordre public der MS ist und

Schiedsgerichte verpflichtet sind, dieses "von Amts wegen" anzuwenden; zudem haben nationale Gerichte auch im Zuge eines Aufhebungsverfahrens Art 85 EGV (jetzt Art 101 AEUV) anzuwenden, selbst wenn dies nationalen Vorschriften widerspricht (Zobel, Art 81 EGV im Schiedsgerichtsverfahren, wbl 2001, 300). In den Rs Mostaza Claro (C-168/05) und Asturcom Telecomunicaciones (C-40/08) entschied der EuGH, dass auch dem gemeinschaftsrechtlichen Verbraucherschutz ein solcher Stellenwert zukommt.

Seitdem wurde diese Thematik von der - vorwiegend deutschen - Lit vielfach aufgegriffen (für einen Überblick s Oberhammer, Europäisches Beihilfenrecht und schiedsrechtlicher ordre public, GesRZ 2012, 29 FN 3 mwN). Dabei bildet die Problematik, dass (private) Schiedsgerichte nach der Rsp des EuGH (am prominentesten Rs 102/81, Nordsee/Reederei Mond) nicht berechtigt sind, strittige (Auslegungs-)Fragen des Europarechts gem Art 267 AEUV mittels Vorabentscheidungsersuchen an das europäische HöchstG vorzulegen, den Mittelpunkt der Diskussion. Begründet wurde dies damit, dass zwischen dem Schiedsverfahren und dem Rechtsschutzsystem des betroffenen MS keine hinreichend enge Beziehung besteht, um den Schiedsrichter als "Gericht eines MS" iSd Art 177 EGV (Art 267 AEUV) zu bezeichnen (EuGH 102/81, Rz 13). Im selben Urteil schlägt der Gerichtshof zur Lösung dieses Problems vor, dass staatliche Gerichte im Wege der Rechtshilfe bzw im Zuge eines Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahrens derartige Fragen an den EuGH vorlegen könnten, da das Gemeinschaftsrecht im gesamten Hoheitsgebiet der MS beachtet werden muss; schon früh hat sich für diese Lösung der Ausdruck "goldene Brücke" etabliert (Schütze, Die Vorlageberechtigung von Schiedsgerichten an den EuGH, SchiedsVZ 2007, 121 [124] und FN 14 mwN). Gegen diesen Vorschlag des EuGH äußerte sich bald (berechtigte) Kritik. So ist es keinesfalls in allen MS gewährleistet, dass Schiedsgerichte staatliche Gerichte in allen Belangen um Unterstützung ersuchen können, Vorlageverfahren dauern im Schnitt mind 16,5 Monate, va Aufhebungsverfahren bilden die Ausnahme, und zudem herrscht Inkonsistenz mit den Anforderungen der Eco/Swiss E (Elsing, References by Arbitral Tribunals to the European Court of Justice, in Klausegger ua, Austrian Arbitration Yearbook 2013, 45 [54 ff]).

Diese ausgewählten Kritikpunkte zeigen auf, dass die Auffassung des EuGH angesichts der immer stärker wachsenden Bedeutung des Europarechts für Vertragsbeziehungen privater Parteien nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Beachtenswert ist zudem, dass das Schweizer Bundesgericht eine Verletzung von (ausländischem und nationalem) Kartellrecht als nicht ordre-public-widrig angesehen hat und ein Schiedsspruch aus diesem Grund nicht aufgehoben wurde (BG 4P.278/2005; s Petsche/Platte, Neuere Rsp zur Schiedsgerichtsbarkeit, ecolex 2006, 645; in englischer Übersetzung zu finden auf [www.swissarbitrationdecisions.com/violation-of-public-policy-notion-of-public-policy-exclusion-of-](http://www.swissarbitrationdecisions.com/violation-of-public-policy-notion-of-public-policy-exclusion-of-) [Stand 9. 5. 2013]; BGE 132 III 389). Im Lichte einer möglichen Verweigerung der Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs in einem MS der EU (Art V Abs 2 lit b NYÜ) ist daher mE - soweit dem Vertrag kartellrechtliche Fragen zugrunde liegen - gewisse Vorsicht bei der Vereinbarung eines Schweizer Schiedsorts geboten.

Zitiervorschlag

## Zum Glossator

Dr. *Michael Nueber* ist Associate im Bereich Arbitration der Schönherr Rechtsanwältinnen GmbH.

## Meta-Daten

## Schlagwort(e)

Anfechtung; Einlagenrückgewähr; Kompetenzüberschreitung; ordre public; Schiedsspruch.

## Rubrik(en)

Dispute Resolution Rechtsprechung

---

## **Rechtsgebiet(e)**

Dispute Resolution

---

## **Verweise**

> OGH 24.1.2013, 2 Ob 206/12a

> § 611 ZPO

---

## **Rückverweise**

### **Kommentare**

> EO 3 , Angst/Oberhammer : Vor § 79 EO (Garber; Koller) Vor § 79 - 22.12.2015 bis ...

> Zivilprozessgesetze 3 , Fasching/Konecny : IV/2 § 611 ZPO (Hausmaninger) Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs - 01.10.2016 bis ...

### **Handbücher**

> Österreichisches Gesellschaftsrecht 2 , Kalss/Nowotny/Schauer: Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Nowotny) - 01.06.2017 bis ...

### **Zeitschriften**

> ecolex 2014, 31: Schiedsgerichtsbarkeit und Europarecht - eine Friktion? (Michael Nueber) -

> ÖJZ 2016/139: Die Rechtsprechung des OGH als zentrale Instanz in Schiedssachen (Dietmar Czernich) -

### **Entscheidungen**

> OGH 18OCg3/15p (Volltext) -

---

© 2017 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH